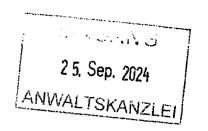
Aktenzeichen: 2 T 359/24 30 XIV 136/24 B AG Koblenz Beglaubigte Abschrift





Landgericht Koblenz

Beschluss

betreffend den vietnamesischen Sta	atsangehörigen geboren am
	- Betroffener und Beschwerdeführer -
Verfahrensbevollmächtigte:	Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

an der weiter beteiligt ist:

In der Freiheitsentziehungssache

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems

- Antragsteller -

wegen Austausch des beigeordneten Verfahrensbevollmächtigten hier: Beschwerde

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht am Landgericht am Landgericht am Landgericht am 24.09.2024 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 28.05.2024, Az. 30 XIV 136/24 B, abgeändert:

Rechtsanwalt Fahlbusch wird dem Betroffenen zu den Bedingungen eines im Bezirk niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet. Rechtsanwältin wird entpflichtet.

Gründe:

1.

Der Betroffene wendet sich gegen die Versagung der Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts in einem Abschiebungshaftverfahren.

Mit dem Betroffenen am 29.05.2024 zugestelltem Beschluss vom 28.05.2024 hat das Amtsgericht den Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch als Bevollmächtigten vom 05.05.2024 abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem Betroffenen bereits für die Dauer des Verfahrens mit seinem Einverständnis Rechtsanwältin beigeordnet worden sei. Für eine Auswechslung bestehe kein Bedürfnis und auf die Regelung des § 143a StPO sei nicht zurückzugreifen.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner am 30.05.2024 eingegangenen Beschwerde. Mit Schriftsatz vom 18.06.2024 trägt der Betroffene zur Begründung vor, dass auch in Abschiebehaftsachen die Möglichkeit bestehe, den bestellten Verfahrensbevollmächtigten auszutauschen. Es sei insoweit die Regelung in § 143a StPO analog anwendbar. Die zunächst bestellte Anwältin sei hiermit einverstanden. Durch die Umbestellung fielen keine weiteren Kosten für die Landeskasse an.

Mit Beschluss vom 04.07.2024 hat das Amtsgericht der Beschwerde des Betroffenen nicht abgeholfen und die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung führt es aus, dass sich aus der Gesetzesbegründung zu § 62d AufenthG ergebe, dass die Regelung in § 143a StPO im Verfahren der Abschiebungshaft nicht anwendbar sei.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Dem Betroffenen ist sein neuer Verfahrensbevollmächtigter beizuordnen und die bisherige beigeordnete Rechtsanwältin ist zu entpflichten in Anwendung von §§ 62d, 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, 78 Abs. 1, Abs. 3 FamFG.

Nach § 62d AufenthG bestellt das Gericht zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten. Gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG richtet sich das Verfahren bei Freiheitsentzie-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daneben ist auch das Buch 1 des FamFG anwendbar, weil dies den allgemeinen Teil regelt, auf den zwangsläufig auch die Vorschriften des Buches 7 zurückgreifen (Winkelmann/Broscheit in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthaltsG, § 106, Rn. 7; zitiert nach beck-online).

Die Regelungen in § 143a StPO sind nicht analog anwendbar. Zum einen ergibt sich dies bereits aus den Motiven des Gesetzgebers, der festgestellt hat, dass die Regelungen in §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar sind, da es sich nicht um Strafhaft handelt (Bundestagsdrucksache 20/10090, Seite 18; zitiert nach juris-online). Zum anderen ist für eine analoge Anwendung keine Raum, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt, denn es sind die Regelungen des FamFG für die Beiordnung anwendbar.

Für das Verfahren der nach § 62d AufenthaltG vorgesehenen Bestellung eines anwaltlichen Vertreters gilt daher § 78 FamFG. Gemäß § 78 Abs. 1 FamFG wird dem Beteiligten ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist. Ohne Grund kann auf Wunsch des Antragstellers der ursprünglich beigeordnete Anwalt ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Anwälte dem Gericht mitteilen, dass sie insoweit auf Gebühren verzichten, als insgesamt der Gebührenaufwand der Staatskasse nicht steigt (Weber in Sternal, FamFG, 21. Aufl. 2023, § 78, Rn. 22; zitiert nach beck-online). Hieraus ergibt sich, dass ein Anwaltswechsel ohne Grund möglich ist, wenn hierdurch keine zusätzlichen Kosten für die Staatskasse anfallen. In dem Verfahren vor dem Amtsgericht sind bislang die Kosten für die Beiordnung von Rechtsanwältin angefallen. Rechtsanwalt Fahlbusch hat sich erst im Beschwerdeverfahren für den Betroffenen bestellt. Durch den Wechsel des beigeordneten Rechtsanwalts fallen nur noch Kosten im Beschwerdeverfahren an, nicht aber im Verfahren vor dem Amtsgericht.

Nach § 78 Abs. 3 FamFG kann ein nicht in dem Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden, wenn hierdurch besondere Kosten nicht entstehen. Äußert sich ein Anwalt zum Verzicht nicht, dann enthält sein Beiordnungsantrag regelmäßig ein konkludentes Einverständnis mit einer dem Mehrkostenverbot entsprechenden Beiordnungseinschränkung (Weber in Sternal, FamFG, 21. Aufl. 2023, § 78, Rn. 27; zitiert nach beck-online). Mit der Beschwerdebegründung hat der neue beizuordnende Rechtsanwalt bereits ausdrücklich darauf-hingewiesen, dass mit einer Umbestellung keine weiteren Kosten für die Landeskasse anfal-

Richterin am Landgericht Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(), Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle